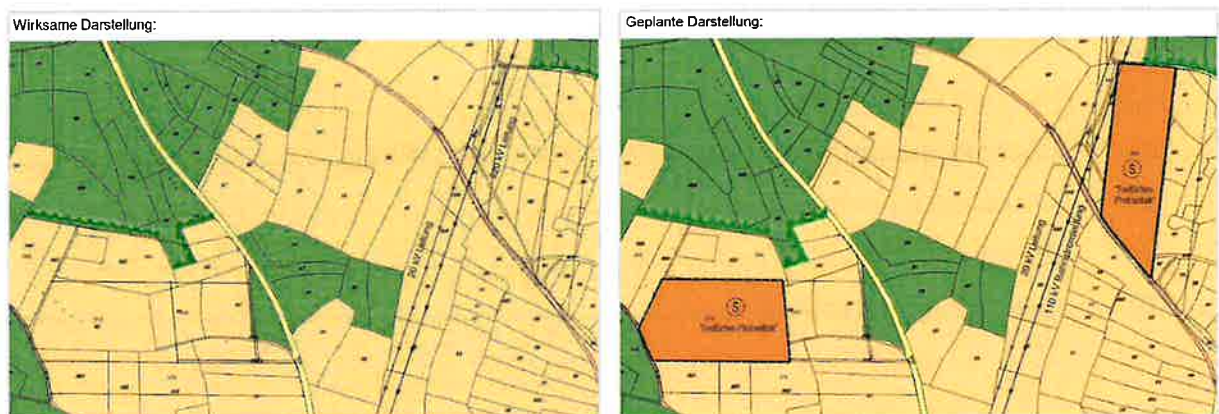




28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Abenberg

für den Bereich des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35
Großflächenphotovoltaikanlage OT Obersteinbach

Begründung



Planungsstand: 27.03.2023
(Feststellungsbeschluss)

Gemeinde:
Stadt Abenberg
Stillaplatz 1/3
91183 Abenberg

Planung:
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Eisenbahnstraße 1
91438 Bad Windsheim

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Stadtrat Abenberg hat in seiner Sitzung vom 21.02.2022 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am 06.06.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 17.06.2022 bis einschließlich 18.07.2022 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Stadtrat in der Sitzung vom 28.11.2022.

Der Entwurf zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 03.02.2023 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung vom __.__.2023 vom Stadtrat festgestellt.

Das Landratsamt Roth genehmigte mit Bescheid vom __.__.2023, Az:, gemäß § 6 BauGB die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2023.

1.2 Anlass

Der Stadtrat Abenberg hat in seiner Sitzung vom 21.02.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Abenberg zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 Stadt Abenberg, mit dem ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden soll. Der Vorhabenträger möchte im Bereich nördlich und nordwestlich von Obersteinbach, einen Ortsteil der Stadt Abenberg, auf zwei Flächen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten, mit der mehrere Ziele verfolgt werden:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Abenberg widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 Stadt Abenberg. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.



Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 6.2.1 - B) dient die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche in Anspruch nehmen, können zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) liegt Abenberg im allgemeinen ländlichen Raum und zugleich in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Weitere konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

Mit dem Projekt „Bayernplan - Klimaneutralität bis 2040“ soll Bayern bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden und eines der acht hierzu definierten Handlungsfelder ist der verstärkte Ausbau erneuerbarer Energien, u. a. in Form von Photovoltaikanlagen. Ausgehend vom derzeitigen Stand von ca. 15 GW installierter Leistung sind als Ausbauziel rd. 80 GW Photovoltaikleistung ermittelt worden, was einen jährlichen Zubau von ca. 3.400 MW Leistung notwendig macht.

2.2 Regionalplan Region Nürnberg (7)

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den Flächennutzungsplan ist vor allem der Regionalplan maßgebend. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden. Er dient als Leitlinie für die kommunale Planung.

Für die Stadt Abenberg gilt der Regionalplan 7 Region Nürnberg in der Fassung vom 01.07.1988 mit jeweils seinen Änderungen.

Im Regionalplan 7 ist die Stadt Abenberg als Kleinzentrum dargestellt, das in einem ländlicher Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/ Erlangen liegt.

Der Regionalplan 7 Region Nürnberg gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP7 6.2.2.1 Ziele und Grundsätze), dass „... die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung ... innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden“ sollen.

In der Begründung hierzu wird auf die Abschätzung des nutzbaren Sonnenenergiepotentials anhand der jährlichen mittleren Globalstrahlung hingewiesen. Diese liegt gemäß Energieatlas Bayern für das Plangebiet bei einem Jahresmittel von 1.090 - 1.104 kWh/m² und somit gehört der Standort mit zu den als am geeignetsten eingestuft (zu 6.2.2.1 Begründung).



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Rauminformationssystem Bayern RISBY, 2022)

Weitere Darstellungen, die den Änderungsbereich oder dessen Umfeld betreffen sind im Regionalplan nicht enthalten.

2.3 Kriterienkatalog der Stadt Abenberg

Der Stadtrat Abenberg hat in seiner Sitzung vom 21.03.2021 beschlossen, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Für die konkrete Umsetzung von Großflächenphotovoltaikanlagen wurden mehrere Bedingungen formuliert, u. a. eine Gesamtfläche im Stadtgebiet von max. 15 ha bei einer maximalen Größe der Einzelanlagen von 10 ha. Weiter wurde ein Kriterienkatalog mit Punktesystem beschlossen, der bei der Entscheidung über einzelne Projektanfragen angewandt wurde. Der Kriterienkatalog enthält verschiedene Kategorien, die zu beachten sind bzw. zu denen die Vorhabenträger Unterlagen vorzulegen haben. So sind z. B. in den Kategorien A1, A2 und A3 Kriterien zusammengestellt, mit denen die Eignung der Flächen geprüft wird. Unter der Kategorien B1 und B2 sind von der Stadt Abenberg individuelle Kriterien definiert, mit denen die Anfragen bewertet werden.

Anhand dieses Kriterienkatalogs mit Punktesystem wurde über die Anfragen bezüglich der Errichtung von Großflächenphotovoltaikanlagen vom Stadtrat Abenberg entschieden. Für den vorliegenden Änderungsbereich wurde dieses Prüfverfahren durchgeführt, die erforderlichen Unterlagen sind vorgelegt worden und daher wurde vom Stadtrat Abenberg in der Sitzung vom 21.02.2022 der Aufstellungsbeschluss für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

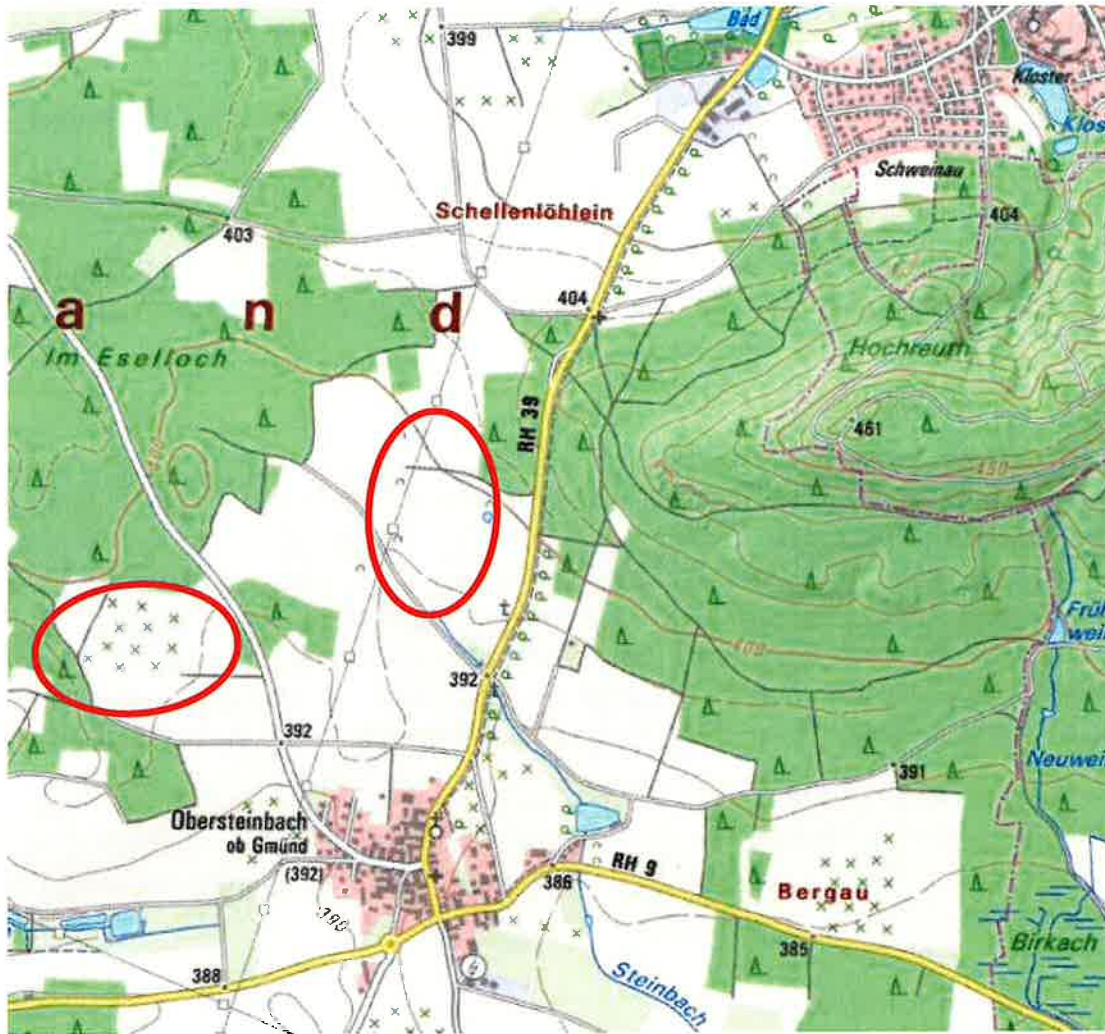


Abb. 4: Lage im Raum (BayernAtlas, 2022)

4 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 Großflächenphotovoltaikanlage OT Obersteinbach der Stadt Abenberg

4.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 befindet sich im südwestlichen Gemeindegebiet von Abenberg.

Vorgesehen ist eine Ausweisung von zwei Flächen jeweils als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 6,17 ha (Fl.-Nr. 543 mit ca. 2,95 ha und Fl.-Nr. 679 mit ca. 3,22 ha). Die Grundflächenzahlen (GRZ) werden mit unterschiedlichen Werten festgesetzt, für die Sonderfläche auf Fl.-Nr. 543 liegt die GRZ bei 0,75 und auf Fl.-Nr. 679 liegt die GRZ bei 0,5. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung und Speicherung von Solarstrom erforderlich sind.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:

wirksame Darstellung



geplante Darstellung

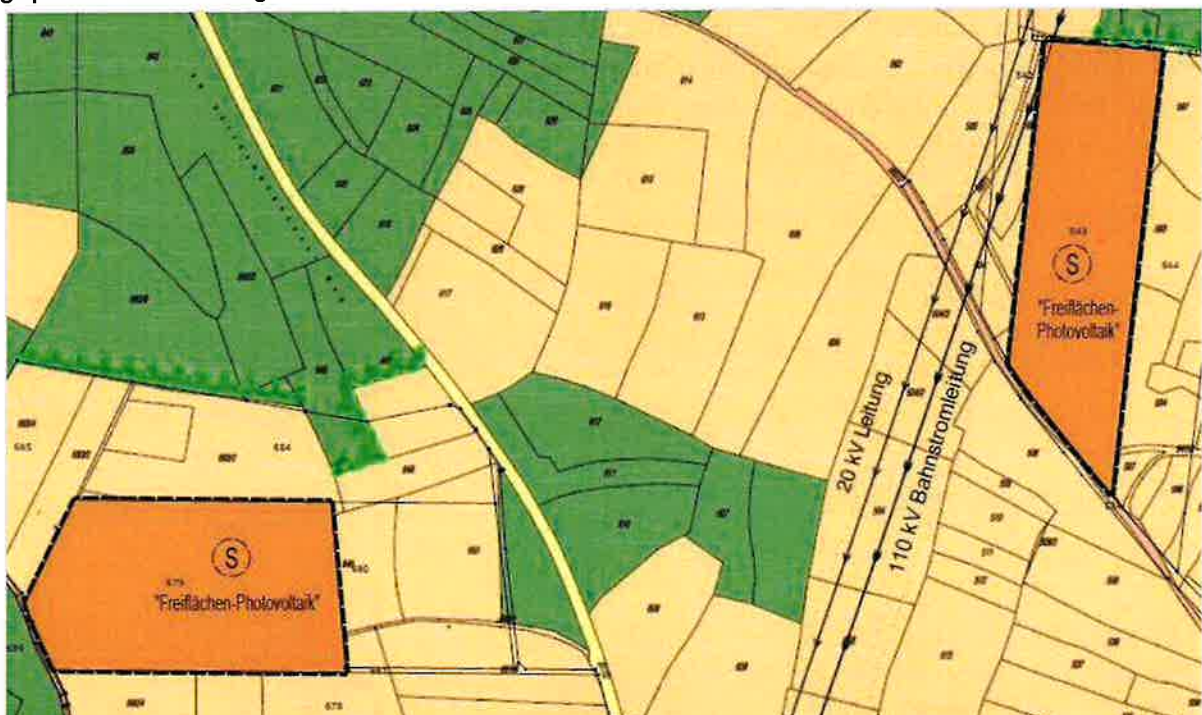


Abb. 5: Übersicht des Bereiches der 28. Flächennutzungsplanänderung



7 Literaturverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704)
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2018): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, Stand 01.01.2020. Text- und Planteil. München
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (o. J.): Rauminformationssystem Bayern RISBY. Unter www.risby.bayern.de. Zuletzt aufgerufen am 30.03.2022
- Ingenieurbüro Härtfelder (2023): Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 35 Großflächenphotovoltaikanlage OT Obersteinbach der Stadt Abenberg
- Planungsverband Region Nürnberg (Hrsg.) (1988): Regionalplan der Region Nürnberg (7), Text- und Planteil mit den fortlaufenden Änderungen. Fürth
- Stadt Abenberg (2005): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Stadt Abenberg